



**Michael Boddenberg**  
VORSITZENDER DER CDU-FRAKTION  
IM HESSISCHEN LANDTAG

Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden  
Telefon (06 11) 350 - 5 32  
Telefax (06 11) 350 - 5 55  
m.boddenberg@ltg.hessen.de  
www.cdu-fraktion-hessen.de

Deutsche Sondengänger Union (DSU)  
Herrn Axel Thiel von Kracht  
Eppsteiner Strasse 15  
61462 Königstein i. Ts.

Wiesbaden, 10. Dezember 2015  
IV 5 - MB/crf

**Novellierung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)**  
**Ihr Schreiben vom 28. November d. J.**

Sehr geehrter Herr von Kracht,

für Ihr Schreiben und Ihre Hinweise zur anstehenden Novellierung des Denkmalschutzgesetzes danke ich Ihnen. Ich habe sie mit Interesse gelesen.

Das sog. „Schatzregal“ ist seit vielen Jahren immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Wir haben uns seinerzeit gemeinsam mit der FDP auf die Einführung einer entsprechenden Regelung für Hessen verständigt, weil der CDU-Fraktion im Hinblick auf wichtige Kulturschätze unseres Landes die bis dato zur Anwendung kommende Regelung des § 984 BGB nicht vollständig sachgerecht erschien. In manchen Fällen ist und bleibt es vielmehr im öffentlichen Interesse geboten, dass Funde von bestimmter Bedeutung der Allgemeinheit gehören und nicht dem (zufälligen) Entdecker sowie dem (zufälligen) Eigentümer der Sache, in welcher der Fund verborgen war. Die Problematik der Fundunterdrückung oder auch des Fundtourismus stellt sich nach unserer Auffassung dabei im Prinzip bei jeder Regelung.

Dennoch gilt es sicherlich, die neu eingeführte Regelung im Lichte der Anwendung der vergangenen Jahre zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Wie Sie der bereits von Ihnen angesprochenen Antwort auf die Kleine Anfrage der Abg. Beer (Drs. 19/816) entnehmen können, waren auf insgesamt 200 Fundstellen bis zum September 2014 die Regelung des neugefassten § 24 DSchG anwendbar. Insoweit ist es nicht zutreffend, dass es in den vergangenen viereinhalb Jahren keine einzige Fundmeldung mehr gegeben habe.

Es ist jedoch richtig, dass nur in zwei Fällen die Funde auch in das Eigentum des Landes Hessen übergegangen sind. Insoweit wäre im Rahmen der Novellierung tatsächlich zu überlegen, wie die Regelung des § 24 DSchG praxisnäher und mit einem höheren Anreiz für Finder ausgestaltet werden könnte, z. B. durch die Berücksichtigung von Findern einerseits sowie Grundstückseigentümern andererseits im Hinblick auf eine etwaige Fundprämie. Eine vollständige Streichung des Schatzregals wäre jedoch unseres Erachtens nicht sachgerecht und wird von uns auch nicht unterstützt.

Hinsichtlich Ihrer weiteren Vorschläge möchten wir bezüglich des § 20 DSchG nur anmerken, dass wir es für nicht praktikabel halten, dem Finder eines Bodendenkmales dieses innerhalb einer bestimmten Frist wissenschaftlich ausgewertet zurückzugeben. Dies überschreitet die bereits jetzt oft engen personellen Kapazitäten der hessischen Landesarchäologie.

Wir befinden uns nach der nunmehr erfolgten nochmaligen Verlängerung des DSchG um ein Jahr in einer sehr frühen Phase des Verfahrens. Wir möchten Sie vor diesem Hintergrund bitten, die Möglichkeiten der Stellungnahme sowohl im Hinblick auf das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst wie auch – nach der Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag – im Anhörungsverfahren umfassend zu nutzen und Ihre Bedenken sowie Anregungen auf diesem Wege einzubringen. Soweit noch nicht erfolgt, sollten Sie Ihre Stellungnahme daher auch zunächst dem zuständigen Ministerium zukommen lassen.

Der Bewahrung und Pflege der gemeinsamen Geschichte unseres Landes und seines historischen Erbes ist ein Wert, welchem sich unsere Fraktion verpflichtet fühlt. Wir werden uns daher im weiteren Verfahren für einen fairen Ausgleich der verschiedenen Interessen einsetzen und hierbei auch Ihre Anregungen zu würdigen wissen. Wir sind überzeugt, dass wir auf diesem Weg zu guten und verträglichen Lösungen für alle Beteiligten kommen werden. Für Ihr Angebot, dieses Verfahren im Dialog zu begleiten, bedanken wir uns daher.

Mit freundlichen Grüßen

